

## **Satzung für den „Förderverein Reichenberg-Schule e.V.“ in Reichelsheim**



### **Neufassung der Satzung,**

verabschiedet in der Jahreshauptversammlung,  
am 03.03.2020

#### **§1**

Der Förderverein sieht seine Hauptaufgabe in der Unterstützung der Arbeit an dieser Schule. Durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und bei schulischen Veranstaltungen eingenommene Gelder sollen die Ausstattung und Aktionsmöglichkeit der Reichenberg-Schule verbessert und das schulische Leben insgesamt unterstützt werden. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Allgemeinen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Anschaffung von besonderen unterrichtsbegleitenden Lehrmitteln und die Förderung von Schulprojekten. Der Förderverein ist im Vereinsregister eingetragen unter VR 70818 Amtsgericht Darmstadt - Registergericht. Der Sitz des „Fördervereins Reichenberg-Schule e.V.“ ist Reichelsheim.

#### **§2**

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§3**

Dem Förderverein können Eltern der Kinder der Reichenberg-Schule und sonstige natürliche sowie juristische Personen als Mitglieder angehören. Der Beitritt erfolgt in schriftlicher Form und ist jederzeit möglich.

#### **§4**

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahrs dem Vorstand vorliegen muss. Erfolgt die Austrittserklärung zu einem späteren Zeitpunkt, so ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten und die Austrittserklärung wird erst zum 31.12. des Kalenderjahrs wirksam.

#### **§5**

Die persönlichen und verwaltungstechnischen Daten der Mitglieder werden elektronisch erfasst und bearbeitet. Die Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Aufbewahrung und Aktualisierung der Mitgliederlisten mit den zur Verwaltung nötigen Daten unterliegen der Verantwortung bzw. dem Aufgabenbereich des / der 1. Vorsitzenden und dem Rechner / der Rechnerin des Fördervereins. Alle personenbezogenen, persönlichen Daten werden nach Austritt eines Mitglieds gelöscht.

#### **§6**

Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages durch Selbsteinschätzung nach eigenem Ermessen. Sie teilen dem Vorstand die Höhe ihres Betrages auf der Beitrittserklärung schriftlich mit. Der Mitgliedsbeitrag wird einmaljährlich im Oktober, zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt per Lastschriftverfahren von dem Rechner / der Rechnerin des Schulvereins eingezogen. Dazu ist beim Eintritt des neuen Mitglieds die Erteilung einer „Einzugsermächtigung“ notwendig. Der erste Beitrag ist unmittelbar nach Beitritt fällig und zahlbar.

#### **§7**

Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge gemäß § 6 der Satzung zu entrichten. Des Weiteren müssen die Änderung der Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden, um Fehlsendungen oder Fehlbuchungen zu vermeiden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

#### **§8**

## **Satzung für den „Förderverein Reichenberg-Schule e.V.“ in Reichelsheim**

Die Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand i. S. §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Rechner, Schriftführer und Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Außerdem gehört, in beratender Funktion und ohne Stimmrecht, der jeweilige Schulleiter / die jeweilige Schulleiterin der Reichenberg –Schule oder die Stellvertretung dem Vorstand an.

### §9

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Für den Vorstand des Fördervereins der Reichenbergschule sind alle Mitglieder wählbar. Lediglich der / die 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin sollte im Kalenderjahr der Wahl mindestens ein Kind an der Reichenberg-Schule haben. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden müssen. Die Neuwahlen sollten im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit. Die Wahl kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, auch durch Zuruf getätigt werden. Die Wahl wird von einem Wahlleiter geführt und von einem Schriftführer protokolliert und unterzeichnet. Beide sind ebenfalls wählbar. Die Unterlagen der Wahl werden beim 1. Vorsitzenden aufbewahrt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

### § 10

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der offiziellen Amtszeit kann, bei einstimmigem Beschluss des restlichen Vorstands, ein anderes Vorstandsmitglied das Amt bis zur offiziellen Neuwahl kommissarisch übernehmen. Bei Auftreten von Stimmgleichheit bei Abstimmungen in dieser Situation, entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden. Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied muss auf jeden Fall eine Neuwahl nach § 9 durchgeführt werden. Stellen sich nicht genügend Mitglieder für eine Neuwahl zur Verfügung kann der noch amtierende Vorstand eine auf ein Jahr begrenzte Ruhezeit für alle Belange des Fördervereins verfügen. Dieser Beschluss muss einstimmig durch alle anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Für den Zeitraum dieses Jahres ruhen alle Tätigkeiten des Fördervereins, das heißt, es können keine Mittel bewilligt oder ausgegeben werden. Nach Ablauf dieses Jahres muss der / die 1. Vorsitzende Neuwahlen nach § 9 der Satzung herbeiführen. Ist der Beschluss nicht einstimmig, muss der amtierende Vorstand die Geschäfte weiterführen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### § 11

Der / die 1.Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin leitet den Förderverein in allen seinen Angelegenheiten, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der / die 1.Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung einzuberufen. Von den Vorstandssitzungen ist von dem Schriftführer / der Schriftführerin des Vereins eine Niederschrift anzufertigen und unterschrieben dem / der 1. Vorsitzenden zu übergeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist Pflicht. Der / die 1. Vorsitzende oder sein / ihr Stellvertreter / Stellvertreterin hat das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

### § 12

Anträge an den Förderverein, die eine Bewilligung von Geldmitteln oder Sachleistungen für die Reichenberg- Schule nach sich ziehen sollen, bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz, bzw. der Gesamtkonferenz und dürfen erst anschließend dem Förderverein zugeleitet werden. Die Zuleitung der Anträge an den Förderverein erfolgt über die Schulleitung. Über die Bewilligung der Anträge der Reichenberg-Schule entscheidet der Vorstand, wobei mindestens vier Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmen müssen. Die Aufbewahrung der Anträge erfolgt bei dem Rechner / der Rechnerin. Die Mitglieder können jedoch jederzeit Einsicht in die Anträge nehmen.

## **Satzung für den „Förderverein Reichenberg-Schule e.V.“ in Reichelsheim**

### § 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins stattfinden. Dazu werden die Mitglieder 14 Tage vorher vom Schriftführer schriftlich eingeladen. Die Kassenprüfer erhalten vorher Einblick in die Kassenführung, damit sie die Richtigkeit bestätigen können. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des / der 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Rechners / der Rechnerin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Neuwahl Vorstand (falls notwendig)
8. Verschiedenes

Von der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer / der Schriftführerin des Fördervereins eine Niederschrift anzulegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hat der Vorstand zu sorgen. Die Beschlüsse werden mit dem Ergebnis der Abstimmung von dem Schriftführer / der Schriftführerin ebenfalls in der Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben und dem / der 1. Vorsitzenden des Fördervereins zu übergeben.

### § 14

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes nach § 1 der Satzung bei dem Vorstand einzubringen. Die Vorschläge können formlos erfolgen, müssen jedoch mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form eingebracht werden.

### § 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes jederzeit durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende einberufen werden. Die Einladung zu einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich darum ersuchen und den Gegenstand genau bezeichnen. Die Einladung nach §13 der Satzung ist hier zu-lässig.

### §16

Anträge auf Satzungsänderungen können von allen Mitgliedern des Fördervereins gestellt werden. Die geänderte Satzung muss in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verabschiedung vorgelegt werden, nachdem sie mit der Einladung jedem Mitglied zugegangen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Änderung gilt als beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dieser zustimmen.

### §17

Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss nach § 9 der Satzung erfolgen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

### §18

Nach beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuersteuerebegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Gesamtvermögen des Fördervereins fällt der

## **Satzung für den „Förderverein Reichenberg-Schule e.V.“ in Reichelsheim**

Reichenberg-Schule in Reichelsheim zu. Das Vermögen darf nur zu dem vom Verein verfolgten Zweck nach §1 der Satzung verwendet werden und wird von der Schulleitung verwaltet. Die Vergabe der Gelder erfolgt nach der Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz und muss, innerhalb eines Jahres nach offizieller Auflösung des Schulvereins, abgeschlossen sein d.h. das Gesamtvermögen muss ausgegeben sein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Alle Unterlagen werden, nach Abschluss aller Geschäftstätigkeiten und nach erfolgter offizieller Auflösung, der Schulleitung der Reichenberg-Schule zur Aufbewahrung übergeben.